

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Erftstadt**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung; in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Neufassung der Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Erftstadt beschlossen:

### **Präambel**

Der Seniorenbeirat der Stadt Erftstadt ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Erftstadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Altenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 1 Aufgaben**

Der Seniorenbeirat hat insbesondere die Aufgabe,

- die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Altenarbeit zu beraten;
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu verfolgen;
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten;
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken;
- Ansprechpartner der Senioren in den einzelnen Stadtteilen zu sein.

### **§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat der Stadt Erftstadt besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Verbänden, Kirchen, Altenvereinigungen und Parteien vorgeschlagen werden sowie je ein Mitglied, das von den im Rat der Stadt Erftstadt vertretenen Fraktionen benannt wird. Mitglieder im Seniorenbeirat müssen mindestens 60 Jahre alt sein und in Erftstadt wohnen. Der Frauenanteil im Seniorenbeirat sollte mindestens 50 % betragen.

Nach Möglichkeit sollen die vorgeschlagenen Personen keine Funktionsträger sein. Alle Stadtteile der Stadt Erftstadt sollen möglichst im Seniorenbeirat vertreten sein.

Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Sozialamtsleiter/in, gehört dem Seniorenbeirat als beratendes Mitglied an.

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Mitgliedes im Seniorenbeirat nimmt das stellvertretende Seniorenbeiratsmitglied für den Zeitraum der Verhinderung die Position des ständigen Seniorenbeiratsmitgliedes ein.

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so ist vom Rat der Stadt Erftstadt ein neues Mitglied auf Vorschlag der o.g. Organisationen zu berufen. Entsprechendes gilt auch für den/die

Stellvertreter/innen. Dabei soll primär der Vorschlag der Organisation berücksichtigt werden, die auch das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat.

Der Rat der Stadt Erftstadt kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Seniorenbeirates abberufen.

Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Hinsichtlich der Entschädigung gilt § 10 Hauptsatzung der Stadt Erftstadt entsprechend.

### **§ 3 Einberufung des Seniorenbeirates**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die Bürgermeister/in die Mitglieder des Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

### **§ 4 Wahl des/der Vorsitzenden**

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Seniorenbeirat kann den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in abberufen. § 66 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen erlässt der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Seniorenbeirat zu hören.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 06.11.2014

(Erner)  
Bürgermeister